

Prüfungs- und Hinweispflicht des Hauptunternehmers auch gegenüber dem vorleistenden Subunternehmer!

Ein Auftraggeber, der selbst auf dem Gewerk seines Auftragnehmers aufbaut und weitere Bauleistungen erbringt, verletzt die ihm in eigenen Angelegenheiten obliegende Sorgfaltspflicht, wenn er die Leistungen dieses Auftragnehmers ungeprüft übernimmt.*)

BGH, Urteil vom 08.05.2003 - **VII ZR 205/02**; BauR 2003, 1213; DB 2003, 2488; MDR 2003, 1107; NJW-RR 2003, 1238; NZBau 2003, 495; WM 2003, 1444; ZfBR 2003, 560; ZfIR 2003, 574 (Ls.)

BGB a.F. § **254** Abs. 1, § **635**; IBR 2003, 351

Problem/Sachverhalt

Ein Hauptunternehmer (HU) ist beauftragt worden, eine neue Fußbodenbeschichtung aufzubringen. Die vertragsgegenständliche Vorbehandlung des Untergrundes überträgt er einem Subunternehmer (SubU) mit besonderen Spezialkenntnissen, der vorschlägt, den Boden abzufräsen, weil der Untergrund eine Altbeschichtung sowie Filzreste aufweist. Der SubU fräst den Boden ab. Der Hauptunternehmer reinigt erneut den Boden, sieht sich die bearbeitete Fläche an, stellt keine bedeutsamen Farbunterschiede fest und bringt die neue Bodenbeschichtung auf. Wenige Monate später löst sich diese an mehreren Stellen ab. Im Selbständigen Beweisverfahren wird gutachterlich festgestellt, dass die Fräsarbeiten nur unzureichend ausgeführt worden sind. An den abgelösten Stellen der Neubeschichtung sind hierfür ursächliche Reste von Altanstrich festgestellt worden. Der HU verlangt von dem SubU Kostenvorschuss für Mängelbeseitigung von ca. € 8.000,00.

Entscheidung

Zu Recht. Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Haftung eines Folgeunternehmers gegenüber seinem Auftraggeber wegen mangelhafter Vorunternehmerleistung seien hier zwar nicht anzuwenden, weil der HU selbst die Stellung eines Auftraggebers habe. Daran ändere sich auch dadurch nichts, dass er seinerseits auf dem Gewerk des SubU aufgebaut habe. Eine Beschränkung der Haftung des SubU könne sich jedoch daraus ergeben, dass der HU an der Entstehung des Schadens eine Mitverantwortung treffe, § **254** Abs. 1 BGB. Hätte der HU bei der in eigenen Angelegenheiten gebotenen Prüfung (siehe hierzu den Leitsatz) einen Fehler des Vorgewerks feststellen können, treffe ihn ein **Mitverschulden** an dem durch den Fehler des Vorgewerks entstandenen Schaden. Der HU sei diesen Sorgfaltspflichten jedoch nachgekommen. Selbst der Vertreter der Herstellerfirma des Beschichtungsmaterials habe den Boden nach Durchführung der Vorarbeiten zur weiteren Bearbeitung für geeignet gehalten.

Praxishinweis

Die Prüfungs- und Anzeigepflicht des Folgeunternehmers u.a. betreffend „die Leistungen anderer Unternehmer“ gilt in jedem BGB-Werkvertrag und nicht nur beim VOB-Bauvertrag (dort in § **4** Nr. 3 VOB/B ausdrücklich geregelt). Wenn der Unternehmer diese Pflichten verletzt, „dann macht das seine an sich ordnungsgemäße Werkleistung mangelhaft, falls er den Mangel der Vorleistung erkennen konnte“ (so BGH, **BauR 1987, 79**); er ist gewährleistungspflichtig (vgl. § **13** Nr. 3 VOB/B). Soweit in DIN-Normen Prüfungspflichten gegenüber Vorleistungen anderer Unternehmer enthalten sind, handelt es sich durchweg nicht um abschließende Regelungen, sondern lediglich um beispielhafte Aufzählungen (so BGH, **IBR 2001, 415**)! Zweck dieser Pflichten ist es, den AG vor Schaden zu bewahren. Folgerichtig knüpft der BGH im vorliegenden Subunternehmerverhältnis an die dem HU in eigenen Angelegenheiten obliegenden Sorgfaltspflichten an und kommt bei Nichtbeachtung im Ergebnis zur gleichen Rechtsfolge wie in der „Vorunternehmer-Folgeunternehmer-Konstellation“, nämlich einer Schadens- oder Kostenverteilung nach jeweiliger Verantwortlichkeit. Wird die Bauleistung von einer Fachfirma mit Spezialkenntnissen ausgeführt, verringert sich die Prüfungspflicht.

